

# Geschäftsordnung des Wahlbüros

Diese Geschäftsordnung regelt

- Organisation
- Konstituierung
- Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung
- Sitzungsorganisation
- Protokoll
- Informationstätigkeit
- Unterschriftenregelung

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, auf das Gesetz über die politischen Rechte und auf die Gemeindeordnung von Rodersdorf setzt der Gemeinderat die folgende Organisationsverordnung fest:

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§1	Das Wahlbüro ist für die Urnenwache und die Ermittlung der Ergebnisse bei Urnenwahlen und Abstimmungen verantwortlich.	<b>Zweck</b>
§2	<sup>1</sup> Das Wahlbüro arbeitet gemäss den gesetzlichen Vorgaben und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe. <sup>2</sup> Die Mitglieder des Wahlbüros arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen.	<b>Grundsatz</b>
§3	<sup>1</sup> Das Wahlbüro funktioniert gemäss Gesetz über die politischen Rechte (§15ff).	<b>Rechtsstellung</b>
§4	<sup>1</sup> Gestützt auf die Gemeindeordnung zählt das Wahlbüro 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder.	<b>Mitglieder</b>
§5	<sup>1</sup> Das Wahlbüro kann Ressorts bezeichnen und Mitglieder für die Ressortverantwortung ernennen. Ebenso kann sie ein Mitglied mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes und der Kontrolle des Geschäftsverlaufes beauftragen. <sup>2</sup> Für die Verpackung umfangreicher Wahl- und Abstimmungsunterlagen kann das Präsidium das Wahlbüro auch mit weiteren Personen ergänzen.	<b>Ressort- und Delegationsprinzip</b>
<b>II</b>	<b>Konstituierung</b>	
§6	Das Wahlbüro konstituiert sich zu Beginn einer neuen Amtsperiode neu. Zur Konstituierung gehören: A. die Wahl des Präsidiums B. die Wahl des Vize-Präsidiums C. die Regelung der Stellvertretungen D. die Wahl des Aktuariats E. die Übernahme und Aktualisierung der Pendenzenliste F. die Amtseinsetzung und die Orientierung über das Amtsgeheimnis (durch das Gemeindepräsidium)	<b>Beginn der neuen Amtsperiode</b>
<b>III</b>	<b>Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung</b>	
§7	<sup>1</sup> Das Abstimmungs- und Wahlbüro führt die Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben durch. Es überwacht die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate. <sup>2</sup> Anträge sind dem Gemeinderat in schriftlicher Form mit Sachverhalt, Ziele, Kosten und Begründung einzureichen. <sup>3</sup> Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung des Wahlbüros sowie Abwicklung und Kontrolle der Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.	<b>Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung</b>
§8	<sup>1</sup> Das Präsidium führt und koordiniert die Amtstätigkeit des Wahlbüros. <sup>2</sup> Es bietet die zur Abwicklung der Abstimmung oder Wahl nötige Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern auf.	<b>Präsidium</b>

§9	<p><sup>1</sup> Die Finanzkompetenz in Einzelfällen und innerhalb des Budgets beträgt für das Wahlbüro CHF 7'000.- Bewilligte Ausgaben sind sofort dem Gemeinderat mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Aufträge ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz des Wahlbüros übersteigen, sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Rechnungen, die vom Wahlbüro ausgelöst wurden, werden vom Präsidium kontrolliert, visiert und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.</p>	<b>Finanzkompetenzen und -pflichten</b>
§10	<p><sup>1</sup> Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungen sind vertraglich unter Bestimmung der Ziele, des Leistungsumfanges, der Termine, Kosten und weiterer Faktoren zu vereinbaren. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Die Auftragsvergabe richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Submissionswesens.</p>	<b>Externe Unterstützung und Auftragsvergabe</b>
<b>IV</b>	<b>Sitzungsorganisation</b>	
§11	<p><sup>1</sup> Die Sitzungstermine richten sich nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungs- und Wahlterminen. Die Kommission tagt dazwischen so oft als nötig.</p> <p><sup>2</sup> Eine ausserordentliche Sitzung ist auf Anordnung des Wahlbüropräsidiums oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einzuberufen.</p> <p><sup>3</sup> Die Sitzungen finden in öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde statt.</p>	<b>Sitzungsrhythmus</b>
§12	Das Wahlbüro ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit Mitglieder anwesend sind.	<b>Beschlussfähigkeit</b>
§13	<p><sup>1</sup> An den Sitzungen der Kommission werden nur traktandierte Geschäfte beraten und beschlossen. Ausnahmen sind Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben.</p> <p><sup>2</sup> Die Traktandenliste sowie die zur Beschlussfassung nötigen Unterlagen werden den Kommissionsmitgliedern und dem zuständigen Gemeinderatsmitglied spätestens 4 Tage vor der Sitzung zugestellt.</p>	<b>Geschäftsbehandlung und Beratung</b>
§14	<p><sup>1</sup> Das Wahlbüro fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p><sup>2</sup> Das Wahlbüro fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.</p>	<b>Beschlussfassung</b>
§15	<p><sup>1</sup> Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokollierung erfolgt in Form eines Beschlussprotokolls.</p> <p><sup>3</sup> Sitzungsplan und Protokolle sind der Verwaltung zuzustellen.</p>	<b>Protokoll</b>

<b>V</b>	<b>Publikation</b>	
§16	Nach Vorliegen der definitiven Ergebnisse kommuniziert das Wahlbüro die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen in Form von Protokollen und platziert sie in den offiziellen Publikationsvitrinen der Gemeinde.	<b>Aushang</b>
<b>VI</b>	<b>Amtsgeheimnis</b>	
§17	<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Wahlbüros ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.</p> <p><sup>5</sup> Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie können zum Ausschluss aus der Kommission führen und strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<b>Amtsgeheimnis und Schweigepflicht</b>
<b>VII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§18	Protokolle des Wahlbüros werden vom Präsidium und dem Aktuariat unterzeichnet. Wahl- / Abstimmungsprotokolle von allen anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.	<b>Unterschrift</b>
§19	Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.	<b>Inkraftsetzung</b>
§20	Beschwerde gegen Entscheide der Kommission kann schriftlich bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden.	<b>Beschwerdeinstanz</b>

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 64 vom 20. Februar 2020

Rodersdorf, 18. März 2020

Die Gemeindepräsidentin

Karin Kälin Neuner-Jehle

Der Gemeindeschreiber ad interim

Adrian Stocker